

Prozess am Oberverwaltungsgericht

Von Nazis verschleppt: 83-Jähriger hat keinen Anspruch auf Entschädigung

Münster - Der 83-jährige Hermann Lüdeking wurde als kleines Kind von Nazis verschleppt und in Heimen "zwangsgermanisiert". Vor Gericht hat er von der Bundesrepublik Wiedergutmachung verlangt. Jetzt hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) in Münster geurteilt. Von Elmar Ries

Donnerstag, 04.04.2019, 13:40 Uhr  aktualisiert: 04.04.2019, 13:57 Uhr



Hermann Lüdeking wurde als Kind "zwangsgermanisiert". Foto: privat

Das **Oberverwaltungsgericht** (OVG) in Münster hat am Donnerstag die Berufungsklage des 83 Jahre alten Hermann Lüdeking aus Bad Dürkheim abgelehnt, der als Kind während des **Zweiten Weltkriegs** von der SS „zwangsgermanisiert“ wurde und dafür von der Bundesrepublik Wie-

dergutmachung verlangt. Damit wird ein Urteil des **Verwaltungsgerichts** Köln rechtskräftig, das Lüdeking nicht explizit zur Gruppe derer zählt, denen vom NS-Regime Unrecht zugefügt wurde.

MEHR ZUM THEMA

Von Nazis verschleppt

83-Jähriger verklagt Bundesrepublik auf Entschädigung

Lüdeking war als kleiner Junge 1942 von den Nationalsozialisten aus Polen verschleppt und seiner Identität beraubt worden. Da er blond und blauäugig war, passte er gut ins Rasseschema der Nazis. Die SS verpasste ihm über ihren Lebensborn-Verein einen deutschen Namen und deutsche, linientreue Pflegeeltern. Lüdeking ist das erste Lebensborn-Opfer, das vor Gericht zog.

Anerkennung als Opfer verwehrt

Der alte Mann forderte von der Bundesrepublik eine Entschädigung - seine Klage richtete er zuständigkeitshalber gegen das Bundesfinanzministerium in Bonn. Darum war auch das OVG für die Berufung zuständig. Auch er sei Opfer des NS-Regimes, lautete seine Begründung. 2500 Euro verlangte er als Schadensersatz. Der Betrag war eher symbolisch gewählt, letztlich ging es ihm um die Anerkennung als Opfer. Die bleibt ihm nun verwehrt.

Die Leistung des Bundes an Kriegsoffer sei eine freiwillige Leistung ohne gesetzlich geregelten Anspruch, begründete der 11. Senat. Gewährt werden sie laut der Richtlinien der Bundesregierung über Härteleistungen jenen Personen, die „wegen ihres gesellschaftlichen oder persönlichen Verhaltens vom NS-Regime als Einzelne oder als Angehörige von Gruppen angefeindet wurden und denen deswegen Unrecht zugefügt wurde“.

Erwähnt werden hier ausdrücklich Euthanasie-Opfer, Zwangssterilisier-

te und Homosexuelle. Lüdeking wolle „den Kreis der geschädigten und damit anspruchsberechtigten Personen erweitern“, was jedoch dem Grundgedanken einer freiwilligen Leistung widerspreche.

SCHLAGWÖRTER

OVG

Entschädigung

Zweiter Weltkrieg

Verwaltungsgericht

© Westfälische Nachrichten - Alle Rechte vorbehalten 2019